

Fordern heißt nicht entrechten

Angebote des Kölner Sozialamtes unterlaufen sozial- und arbeitsrechtliche Standards.

Das Kölner Programm „Arbeit sofort“ gilt als vorbildliches Beispiel für die neuen „Fördern und Fordern“ - Programme. Hier wird Jugendlichen, die zum Sozialamt kommen, sofort ein Praktikum oder eine Qualifizierung angeboten, so dass es gar nicht erst zur Gewährung einer Geld-Leistung kommt. Helga Spindler hat diese Art von Sozialhilfegewährung analysiert. Ihre These: Sozialrechtliche Ansprüche werden vernichtet und Arbeitnehmerschutz-Rechte außer Kraft gesetzt. Dabei sind die Jugendlichen ihren Helfern rechtlos ausgeliefert

„Mark verließ die Sonderschule mit 17 ohne Abschluss und reihte sich in eine lange Familientradition ein: wie seine Eltern und viele seiner Verwandten wurde er Sozialhilfeempfänger. Die „Stütze“ war für den 22 -Jährigen seitdem Existenzgrundlage und prägend für seinen Lebensstil, der sich im Laufe der Zeit immer weiter von den Anforderungen eines Berufseinstiegs entfernte...“ . mit diesem Fallbeispiel wird der Artikel (1) eines Mitarbeiters der landeseigenen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) eröffnete, der eine Reihe von „Fördern und Fordern“ Programmen beschreibt. Es heißt hier: Die „ursprüngliche Grundintention von Sanktionen in neuen „Fördern und Fordern“ - Projekten“ solle erweitert werden : Während früher Leistungsentzug eher als Druckmittel gegen vermeintlich arbeitsunwillige Erwerbslose diente, seien heute differenzierte Förder- und Vermittlungsangebote und finanzielle Unterstützung miteinander gekoppelt.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: So einen wie Mark gab es schon immer. Nur wird er heute gebraucht, um eine problematische Sozialpolitik zu legitimieren, und er kann sich gegenüber denen , die ihn funktionalisieren , nicht wehren. Eine Sanktion aufgrund der gegebenen Instrumentarien (§§ 20, 25 BSHG) erscheint heute nicht mehr modern, sie passt nicht in die neuen Konzepte einer aktiven kommunalen Arbeitsmarktpolitik
Mit andern Worten: Früher bekam Mark noch seine Hilfe zum Lebensunterhalt, musste allerdings mit individuellen Sanktionen rechnen - die aber als Verwaltungsakt zu begründen waren und gegen die er sich, wenn die Begründung nicht ausreichte, wehren konnte.
Heute bekommt er gleich gar nichts mehr ausgezahlt, wenn er zum Sozialamt kommt, sondern statt dessen ein Förderprogramm.

Sozialhilfegewährung in Köln

Das Ziel der Sozialhilfegewährung in Köln ist eindeutig bestimmt: „ Ziel ist, den Praktikanten nicht als Hilfeempfänger nach dem BSHG gelten zu lassen“, so die entsprechende Richtlinie. Dazu wird ein Verfahren durchlaufen , das mit der Feststellung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs nach § 11 BSHG ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit und mit einem klassischen Verwaltungsverfahren nach dem SGB X nicht mehr viel zu tun hat.

„Ein Verfahren zur sozialrechtlichen Anspruchsvernichtung“

„Durch Aufnahme der Ihnen konkret angebotenen Arbeit“ so schreibt das Sozialamt, „ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, unabhängig von der Sozialhilfe den Lebensunterhalt sicherzustellen (§ 2 Abs.1 BSHG). Im Hinblick auf diese Selbsthilfemöglichkeit besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich rege in ihrem eigenen Interesse an, das Beschäftigungsangebot anzunehmen....“

Weil durch diese Verfahrensordnung schon kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt wird, muss auch keine hässliche Sanktion nach § 25 BSHG eingesetzt werden.

Wie bei genauer Analyse des Verfahrens nachzuvollziehen, wird das Arbeitsangebot, das als Hilfe zur Selbsthilfe vorgestellt wird, zur sozialrechtlichen Anspruchsvernichtung eingesetzt. Es wird zu einem Angebot, das man nicht ablehnen kann.

Dadurch wird der Rechtsschutz etwa bezüglich der Überprüfung der Zumutbarkeit des Arbeitsangebots, der Ermessensausübung bei der Maßnahmeauswahl erschwert, verkürzt und damit in der Praxis außer Kraft gesetzt. Während man früher wenigstens noch auf eine unmittelbare Bedarfsdeckung vertrauen konnte, muss in Problemfällen bereits der erste Kontakt mit der Behörde, die die notwendigste Existenzsicherung übernehmen soll, über einstweilige Anordnungen laufen, was den wenigsten Menschen gelingen dürfte, zumal es in der Sozialhilfe zu wenig kompetente Rechtsvertreter für dieses Rechtsmittel gibt.

Auf die Qualität kommt es an

Nun mag man einwenden, dass „Arbeit sofort“ doch an sich sinnvoll und wünschenswert sei, dass ein durch Leistung vermittelter Verdienst Armut verhindert und das Selbstbewusstsein stärkt, dass wir ja schließlich alle arbeiten müssen. Aber : „Arbeit sofort“ ist nicht wie das Schlagwort suggeriert, normale Erwerbsarbeit, sondern - etwa wie die Anpreisung von „Bargeld sofort“ , mit der „schnell und unbürokratisch“ Menschen in großen finanziellen Schwierigkeiten Kredite zu extrem ungünstigen Konditionen angeboten werden - eine Arbeit mit besonders schlechten Rahmenbedingungen.

1.) Keine Wahlmöglichkeiten

Es gibt keine freie Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis, man wird dem Arbeitgeber und zwar nur einem einzigen Arbeitgeber –hier dem IB als Träger der Maßnahmen- zugewiesen. Es findet auch keine Auswahl der Maßnahme im Rahmen einer individuellen Ermessensausübung statt, wie das eigentlich § 19 BSHG vorsieht. Die Arbeit gilt schon als „zumutbar“, bevor überhaupt geklärt ist, was der Einzelne leisten soll. Eigene Arbeitsbemühungen, die eigentlich nach § 18 BSHG den Kern der Mitwirkungspflicht darstellen, werden nicht mehr berücksichtigt, sondern durch das automatisch eingeleitete Verfahren bei Zurückhaltung der Geldleistung sogar zunächst erheblich gestört.

2.) Druck über Unterkunftskosten

Ungewöhnlich ist auch, dass man darum bitten muss, dass der potentielle Arbeitgeber die Miete direkt an den Vermieter überweist und der - bei eventuellem Abbruch - die Unterkunftskosten nicht mehr an den Vermieter, sondern an das Bezirksamt zurück zu überweisen hat, so dass, wer wagt, die Maßnahme abzubrechen, auch gleich mit der Gefährdung seiner Unterkunft rechnen muss.

3.) Die Tagelöhnerphase

Hat man den zugewiesenen Arbeitgeber erreicht, wird man über das Angebot und die geltenden Regeln informiert und kann unmittelbar die Arbeit aufnehmen. Es wird aber kein Vertrag geschlossen, sondern: „ Sie/ er erhält eine Karte, die Grundlage für die zunächst tägliche Lohnzahlung ist. Für die ersten Tage besteht auch die Möglichkeit sich in der Kantine zu versorgen; die Kosten werden mit dem auszuzahlenden Lohn verrechnet“

Nach einer Eingewöhnung von 1-2 Wochen soll dann ein Vertrag geschlossen werden, aber nicht der versprochene Arbeitsvertrag, sondern nur ein sog. „Praktikantenvertrag“. Dort wird immerhin erstmals seit dem Kontakt mit dem Sozialamt Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses festgeschrieben.

Nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 19 BSHG (2) wäre die Aufforderung zu einer gemeinnützigen Arbeit, bei der der Arbeitsumfang so lange unbestimmt bleibt, rechtswidrig.

4.) Pro Stunde 6 Mark 50 netto

Unbestimmt bleibt auch die Arbeitszeit: Sie beträgt laut Vertrag wöchentlich mindestens 19,5 Stunden, in der Regel 30 Stunden. Ungewöhnlich ist die Vergütungsvereinbarung. Sie erfolgt pro Stunde und netto, obwohl Steuer und Sozialversicherung abgeführt werden. Über die Höhe dieses Stundensatzes, der ebenfalls einheitlich vorgegeben wird, schweigen die Beteiligten schamhaft, er ist aber aus den Gesamtangaben zu ermitteln: er liegt bei ca. 6 Mark 50 netto. Die „bis zu 850.- DM netto“, die anfangs versprochen wurden, erreicht man nur bei dem Arbeitseinsatz von 30 Stunden pro Woche.

Dass man sich da, wo man mit und für gewerbliche Firmen arbeitet, auch an Tarifverträgen orientieren könnte, wird noch nicht einmal angedacht, genauso wenig wie die Tatsache, dass Löhne in einem realen Verhältnis zur geforderten Leistung stehen sollten.

5.) Existenzminimum wird unterschritten

Dass dieses „Plus“ sozialhilferechtlich durchschnittlichen Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibeträgen entspricht und man selbst mit 30 Stunden Arbeitseinsatz immer noch weit unter Sozialhilfeniveau entlohnt wird, das wird verschwiegen. Bei 19,25 Stunden werden dem Arbeitnehmer zusätzlich die Werbungskosten, einmaligen Beihilfen und der Erwerbstätigenfreibetrag vorenthalten.

6.) Arbeitnehmerschutz außer Kraft gesetzt

Fehlzeiten werden in Köln-Kalk wie folgt gehandhabt: Weicht ein Teilnehmer von der vereinbarten Arbeitszeit ab, wird dies bei der nächsten Zahlung abgezogen- dies gilt nach dem Konzept des IB für Fehlzeiten aller Art, und selbst wenn jemand dadurch unter den Mindestsatz gerät, besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nun hat ein Arbeitgeber das Recht, bei fehlender Arbeitsleistung den Lohn zu kürzen, er muss sich dabei aber z.B. an das Entgeltfortzahlungsgesetz bei Krankheit halten. Die euphorischen Berichte des IB im GIB –Info verwundern überhaupt nicht: „Es gibt kaum Krankmeldungen. Es läuft hervorragend, aber wir können noch nicht genau sagen warum.“

Diese Erfolgsquoten hätten viele Firmen auch, wenn sie endlich den leidigen Arbeitnehmerschutz außer Kraft setzen könnten. Dass ein Arbeitgeber neuerdings auch über eine Kürzung des Existenzminimums zu entscheiden hat, ist eine bisher beispiellose Rechtsentwicklung.

Sozialautoritäre Sonderprogramme: „Wir meinen es doch nur gut“

Dass diese Arbeitsverhältnisse keinen Aufschrei der Empörung hervorrufen hat einen einzigen Grund: hier soll doch niemand ausgebeutet werden wie in der Privatwirtschaft. Das ist doch ein Förderangebot, in dem Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung verbunden werden, da findet doch individuelle Entwicklungsplanung statt !

Aber genauso wie zur Arbeitsverpflichtung Arbeitnehmerrechte gehören, gehören zur pädagogischen Arbeit und individuellen Hilfeplanung die Freiheit, das Angebot anzunehmen, eine geschützte Vertrauenssphäre und die Möglichkeit, sich seine Berater auswählen zu können.

- Wer sagt, denn, dass ausnahmslos jeder Kalker Jugendliche, der das Pech hat Sozialhilfe beantragen zu müssen, ausgerechnet die Unterstützung von Mitarbeitern eines gemeinnützigen Projekts braucht, die erst neu und nur kurz befristet angestellt sind und selbst um ihre Arbeitsmarktperspektive bangen müssen?

- Wer sagt denn, dass für alle die Zukunftsperspektive im zeitweisen Zerlegen von Altgeräten, Sortieren und Waschen von Schmutzwäsche liegt und dass ausgerechnet diese Tätigkeiten einen „passgenauen und betrieblichen Berufseinstieg“ ermöglichen ?

So sehr sich Mitarbeiter in diesem Projekt subjektiv bemühen mögen, so sehr das Angebot für einzelne Teilnehmer passend und sinnvoll sein mag, der Zwangskontext entwertet die gesamte Arbeit. Grundlagen pädagogischer Fachlichkeit werden ohne Not preisgegeben und es erscheint in besten Fall naiv, wenn Keuler berichtet, das Kölner Konzept „...funktioniert selbst zur Überraschung der pädagogischen Mitarbeiter/innen relativ erfolgreich: Nur sieben von 50 Jugendlichen verweigern ihre Mitwirkung.“

Ihren Helfern rechtlos ausgeliefert

Bleibt den Teilnehmern, für die das Angebot nicht passt, denn eine legale Möglichkeit, sich zu wehren und nach besseren Selbsthilfemöglichkeiten zu suchen? Bisher sind sie Ihren Helfern rechtlos ausgeliefert.

Arbeitsrechtlicher Mindestschutz in solchen Verhältnissen ist bisher weder Thema bei den Gewerkschaften noch bei den Arbeitsgerichten. Im Gegenteil, bei allen Teilrechtsstreiten, insbesondere zur Lohnhöhe in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die bisher zu oberen Gerichten gedungen sind (3), wurde die Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes mit Gemeinwohlargumenten gerechtfertigt.

Die zusätzlichen Rechtsfragen, die durch den existentiellen Zwang eintreten, ein ganz bestimmtes Sonderarbeitsprogramm zu besuchen, werden verharmlost. Selbst eine sorgfältigere Auseinandersetzung, inwieweit Art 12 des Grundgesetzes (Verbot des Arbeitszwangs) durch Maßnahmen nach § 19 BSHG berührt ist, sieht keine verfassungsrechtlichen Probleme mehr, wenn nur - unter welchen Bedingungen auch immer - ein Arbeitsvertrag geschlossen wird (4). Der Deutsche Verein formuliert in seinen Thesen zum fachpolitischen Leitbild der „Hilfe zu Arbeit“ freundlich: „Hilfe zur Arbeit braucht eine faire Balance von „Fördern“ und „Fordern“. Der Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Tätigkeit aufseiten des Hilfeempfängers muss die Verpflichtung zu einem qualitativ und quantitativ angemessenen Förderangebot aufseiten der Kommune gegenüberstehen.“(5). **Bei so viel gutem Willen braucht man doch keine individuellen Rechte mehr!**

(1) Manfred Keuler, Fördern und Fordern, in: G.I.B.-Info 1/1999 S.8-15

(2) BVerwG, FEVS 32/1991 S.265

(3) BAG Urteile vom 18.6.97 - 5 AZR 259/96 und vom 11.10.1995 - 5 AZR 258/94; dazu Spindler, Lohnwucher - ein neues Rechtsproblem ArbUR 8/1999 S.296 f. und neuerdings BVerfG -Beschluss vom 27.4.1999- 1 BvR 2203/93 und 897/95

(4) Berlitz, Verpflichtung zur Selbsthilfe, Verbot der Zwangsarbeit, RsDE Heft 33, S.46 f., S.56

(5) NDV Heft 1/1999, S. 29

*Dieser Artikel, mit dem eine Diskussion auch in der BAG Arbeit ausgelöst, aber leider keine Einsicht befördert wurde, musste sehr stark gekürzt werden, um überhaupt irgendwo erscheinen zu können. Es bestand zunächst nur die Möglichkeit im **arbeitsdruck Nr.32** /Oktober 1999 (Hrsg. Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V.): „Hilfe durch Zwang?“.*

Nochmals nachträglich Dank an die Redakteurin Verena Zech, die mich ermuntert hat, aber danach nicht mehr lange in der Redaktion blieb.

Es folgt hier auch noch die ausführlichere Fassung des ursprünglichen Manuskripts, das mit Dokumenten dann auch in den Artikel: „Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte (info also Heft 4/1999) einfluss. Es war damals nur das ungute Gefühl, dass irgendwas nicht stimmte an der Konstruktion und der Vermarktung dieser Programme. Dass damit systematisch begonnen wurde, die Grundideen des aktivierenden Sozialstaats in

die Köpfe zu pflanzen, in dem so schlichte Rechtsvorstellungen , wie ich sie noch hatte, keinen Platz mehr haben und dass mit der Hartz Reform auch radikal das Recht für Menschen unter 25 Jahren verändert und diese Experimente dann nachträglich legitimiert werden sollten, das ahnte ich damals noch nicht. (H.Sp. 2007)

Manuskriptfassung 1999:

„Fordern“ heißt nicht entrechten und Förderpädagogik wird durch Zwang entwertet.

Einwände und Ergänzungen zum Artikel von Manfred Keuler: Fördern und Fordern im GIB - Info 1/99, S. 8 f.

1.) Vorbemerkung:

Wie Mark aus Kalk zum Prototyp des jugendlichen Sozialhilfebeziehers wird.

„Mark verließ die Sonderschule mit 17 ohne Abschluss und reihte sich in eine lange Familientradition ein: wie seine Eltern und viele seiner Verwandten wurde er Sozialhilfeempfänger. Die „Stütze“ war für den 22-jährigen seitdem Existenzgrundlage und prägend für seinen Lebensstil, der sich im Laufe der Zeit immer weiter von den Anforderungen eines Berufseinstiegs entfernte...“ , so beginnt der Artikel von Manfred Keuler im GIB - Info (S. 8). Vor noch nicht allzu langer Zeit wäre dieses etwas oberflächlich geratene Fallbeispiel als billige Polemik eines reaktionären Christdemokraten, als pauschale Diskriminierung arbeitsloser Jugendlicher abgetan worden. Heute wird damit der Artikel eines Mitarbeiters der von der Nordrhein - westfälischen Landesregierung eingerichteten Gesellschaft für *innovative* Beschäftigungsförderung (GIB) eröffnet und zwar nicht, um zu begründen, warum man sich mit Mark einmal etwas genauer beschäftigen müsste, sondern warum ohne Unterschied allen sozialhilfebeziehenden Jugendlichen im Kölner Stadtteil Kalk das gleiche Arbeitssonderprogramm aufgenötigt wird und allgemeiner, in welche Richtung sich das Landesprogramm „Jugend in Arbeit“ entwickeln wird.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, so einen wie Mark gab es schon immer. Aber während man ihn bisher großzügig in Ruhe ließ - weil doch die alte Bundesregierung alleine „schuld“ daran war, dass in unserem Lande Arbeitslosigkeit herrschte -, wird er heute gebraucht, um eine problematische Sozialpolitik zu legitimieren und er kann sich gegenüber denen , die ihn funktionalisieren , nicht wehren. So erfahren wir nichts von der „langen Familientradition“, in der er sozialisiert wurde, und zu der die zuständige Sozialverwaltung eine Menge beigetragen haben muss. Offensichtlich traut man sich bis heute nicht, die Arbeitsbereitschaft seiner Eltern und „vielen Verwandten“ durch Arbeitsangebote zu überprüfen und hat das offensichtlich auch in vergangenen besseren Jahren - oder Jahrzehnten ? - nicht für nötig gehalten. Und die von Land und Kommunen mitverantwortenden Zustände in den Hauptschulen und Sonderschulen, in denen die schwierigsten Schüler unter sich bleiben und verwahrt werden, sind jetzt auch nicht Thema. Mark sollte auch noch diesen tollen Berufsbildungskurs besuchen, den er allerdings geschwänzt hat. Kurz: er ist in unserem teuren System konsequenzloser, realitätsferner aber auf keinen Fall autoritärer Pädagogik erwachsen geworden und das muss jetzt anders werden.

Sozialhilferechtlich gesehen ist unser Mark ein klarer Fall, einfach deshalb, weil es solche Menschen wie ihn schon immer gab: § 20 BSHG sieht die Schaffung besonderer Arbeitsgelegenheiten vor, die im *Einzelfall* erforderlich sind, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur

Arbeit zu prüfen. Davon handelt der Artikel im weiteren aber nicht und die Maßnahmen nach § 20 werden nach einem Überblick des NRW -Arbeitsministeriums von 1998 auch relativ selten angewendet - bundesweit ca. 10.000 Maßnahmen von ca. 200.000.

Bei nicht begründeter Weigerung an Maßnahmen teilzunehmen, bei fehlender Mitwirkung bezüglich angebotener Arbeitsstellen, bei Weigerung Arbeit zu suchen, konnte man ihm auch schon immer nach § 25 BSHG die Hilfe kürzen oder ganz einstellen.

Aber eine Sanktion scheint dem Verfasser heute unmodern, sie passt nach seiner Meinung nicht in die Konzepte einer „aktiven kommunalen Arbeitsmarktpolitik“ (S.11). Die

„ursprüngliche Grundintention von Sanktionen soll in neuen „Fördern und Fordern - Projekten“ erweitert werden (S. 9). Während früher Leistungsentzug eher als Druckmittel gegen vermeintlich arbeitsunwillige Erwerbslose diente, seien heute differenzierte Förder- und Vermittlungsangebote und finanzielle Unterstützung miteinander gekoppelt. (S. 10)

Mit andern Worten: Früher bekam Mark noch seine Hilfe zum Lebensunterhalt, musste allerdings mit individuellen Sanktionen rechnen - die aber als Verwaltungsakt zu begründen waren und gegen die er sich, wenn die Begründung nicht ausreichte, wehren konnte.

Heute bekommt er gleich überhaupt nichts mehr ausgezahlt, wenn er zum Sozialamt kommt, sondern statt dessen ein Förderprogramm - da sind solche oft umstrittenen und auch arbeitsaufwendigen Sanktionsentscheidungen nicht mehr nötig.

2.) „Arbeit sofort“ statt Sozialhilfe.

Als vorbildlichstes Beispiel für die neuen “Fördern und Fordern- Programme“ wird „Arbeit sofort“ in Köln - Kalk ausführlich vorgestellt. “ Jugendliche und junge Erwachsene, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten *erstmalig* keine Sozialhilfe mehr, sondern eine Beschäftigung, ein Praktikum oder eine Qualifizierung und zwar im wahrsten Sinne des Wortes - sofort.“ (S. 8)

Was das heißt, möchte ich in den einzelnen Verfahrensschritten noch anschaulicher machen:

a) Der Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt wird nicht mehr aufgenommen, sondern nur noch folgender Erfassungsbogen ausgefüllt :

(Anlage 1)

Nach Terminvereinbarung wird die antragstellende Person mit der Durchschrift des Erfassungsbogens an den Internationalen Bund für Sozialarbeit (IB) „übergeben“, wie es in der Richtlinie für die Sachbearbeiter des Sozialamts heißt, mit schriftlicher Zuweisung „verwiesen“, wie es im Konzept des IB heißt.

b) Außerdem ist eine „ausführliche Beratung unter Hinweis auf §§ 2, 18,19,20 BSHG“ vorgesehen und die Aushändigung des folgenden Informationsblatts:

Stadt Köln. Der Oberstadtdirektor.

Arbeit Sofort

Sind sie arbeitslos und in eine finanzielle Notlage geraten ?

Die Stadt Köln und der Internationale Bund für Sozialarbeit können ihnen schnell, unbürokratisch und sofort weiterhelfen.

Wenn sie zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, bieten wir Ihnen an, monatlich bis zu **850,00 DM netto** zu verdienen.

Sie bleiben Sie unabhängig von Sozialhilfe.

Wie das geht?

1.Schritt:

Sie sprechen beim Internationalen Bund vor.

Mit Herrn..... habe ich für Sie heute um..... einen Termin vereinbart.

2.Schritt:

Sie erhalten nach ausführlicher Beratung von dort sofort ein Angebot für eine Beschäftigung

3.Schritt:

Sie schließen mit dem Internationalen Bund einen zunächst befristeten Praktikumsvertrag und können sofort ihre Beschäftigung anfangen

4.Schritt:

Das Praktikum bietet Ihnen die Möglichkeit, sich persönlich und beruflich zu qualifizieren.

Nehmen Sie Ihre Zukunft selbst in die Hand, und nehmen Sie dieses Angebot an!

Ihr Sozialamt der Stadt Köln

c) Sollte der Antragsteller eine eigene Wohnung haben, wird nicht etwa sein Unterkunftsbedarf ermittelt, sondern er bekommt folgendes Zusatzformular, in dem er selbst darum bitten muss, dass dieser Bedarf über den zu besuchenden Internationalen Bund direkt an den Vermieter zu zahlen ist.

(Anlage 2).

Lebt er noch bei seinen sozialhilfebeziehenden Eltern, wird sein Unterkunftsanteil der Einfachheit halber weiter an die Eltern gezahlt.

d) Hat der Antragsteller bei dem genannten IB einen Vertrag unterschrieben, bekommt er im Falle der Bewilligung von Unterkunftskosten folgendes Bescheid:

„Sie haben sich entschieden , einen Praktikumsvertrag beim Internationalen Bund für Sozialarbeit abzuschließen. Dazu beglückwünsche ich Sie. Ihre Bemühungen, durch den Einsatz Ihrer Arbeitskraft unabhängig von staatlicher Hilfe leben zu wollen, will ich zusätzlich unterstützen. Daher werde ich für die Dauer des Praktikums die Unterkunftskosten für oben angegebene Wohnung... an den Internationalen Bund für Sozialarbeit überweisen....“

Wer sich über dieses Verfahren wundert, das mit der Feststellung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs nach § 11 BSHG ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit und mit einem klassischen Verwaltungsverfahren nach dem SGB X nicht mehr viel zu tun hat, der wird jedenfalls in der Richtlinie aufgeklärt: „ Ziel dieser Berechnungsart ist, den Praktikanten nicht als Hilfeempfänger nach dem BSHG gelten zu lassen.“

Berichterstatter Keuler sieht in diesem Verfahren viele Vorteile: „ Kein Einreihen mehr in die Schlange der Stützeempfänger auf den Sozialamtsfluren, keine Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“ Bisher sei das Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ kein konzeptioneller Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Landesprogramme gewesen, weil insbesondere der „Zuckerbelag“ eines konkreten Arbeitsplatzangebots gefehlt habe. (S.8) Da sei jetzt mit diesen Projekten etwas in Bewegung gekommen.

e) Und wenn der junge Erwachsene diesen Vorteil nicht begreift und die angebotene Beschäftigung, mit deren Entlohnung er doch seinen notwendigen Bedarf sicherstellen kann, ablehnt, dann wird sein nicht aufgenommenener und nicht bearbeiteter Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt dann doch abgelehnt.

„Durch Aufnahme der Ihnen konkret angebotenen Arbeit ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, unabhängig von der Sozialhilfe den Lebensunterhalt sicherzustellen (§ 2 Abs.1 BSHG). Im Hinblick auf diese Selbsthilfemöglichkeit besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich rege in ihrem eigenen Interesse an, das Beschäftigungsangebot anzunehmen. Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können...“

Weil durch diese Verfahrensanordnung schon kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt wird, muss auch keine hässliche Sanktion nach § 25 BSHG eingesetzt werden. Wem man nichts gibt, braucht man auch nichts zu kürzen oder zu streichen.

Wie bei genauer Analyse des Verfahrens nachzuvollziehen, wird so das Arbeitsangebot, das als Hilfe zur Selbsthilfe vorgestellt wird, zur *sozialrechtlichen Anspruchsvernichtung* eingesetzt, es wird zu einem Angebot, das man nicht ablehnen kann.

Dadurch wird der Rechtsschutz etwa bezüglich der Überprüfung der Zumutbarkeit des Arbeitsangebots, der Ermessensausübung bei der Maßnahmeauswahl erschwert, verkürzt und damit in der Praxis außer Kraft gesetzt. Während man früher wenigstens noch auf eine unmittelbare Bedarfsdeckung vertrauen konnte, muss in Problemfällen bereits der erste Kontakt mit der Behörde, die die notwendigste Existenzsicherung übernehmen soll, über einstweilige Anordnungen laufen, was den wenigsten Menschen gelingen dürfte, zumal es in der Sozialhilfe zu wenig kompetenten Rechtsvertreter für dieses Rechtsmittel gibt.

Und damit dieses Angebot Akzeptanz findet, muss Mark aus Kalk als Beispielsfall für eine ganze Altersgruppe von Antragstellern herhalten: für die mit Schulabschluss, für die, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne Verschulden verloren oder mit guten Gründen frühzeitig gekündigt haben, für die, die sich bisher intensiv aber vergeblich einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz gesucht haben und die deren Eltern aus welchen Gründen auch immer nicht genügend Unterhalt zahlen können.

Ergänzend sollte man erwähnen, dass derartige Experimente mit Sozialhilfeantragstellern nicht nur in Köln - Kalk stattfinden. Weil die Verfahren aber häufig in einer Grauzone verlaufen, ist ein Überblick schwer zu bekommen. Strukturell ähnlich scheint auf alle Fälle der Lübecker Modellversuch MV 200 abzulaufen, der nicht nur mit Jugendlichen sondern mit allen Neuantragstellern experimentiert und dazu die Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (gab) einschaltet. Sie müssen dann ohne Ausnahme ein halbes Jahr mit Mehraufwandsentschädigung arbeiten und bekommen dann einen befristeten Vertrag. (Ausführliche Kosten- Nutzen Analysen des Trägers mit nur teilweisen Auskünften über Personen, die Anträge zurückgezogen haben oder die aufgedrängten Maßnahmen abgebrochen haben, liegen dazu inzwischen vor.)

Nun mag man einwenden, dass „Arbeit sofort“ doch an sich sinnvoll und wünschenswert sei, dass ein durch Leistung vermittelter Verdienst Armut verhindert und das Selbstbewusstsein stärkt, dass wir ja schließlich alle arbeiten müssen. Aber : Arbeit ist nicht gleich Arbeit, das Wie und das Was, die Qualität der Arbeit, die Perspektiven, die ein Arbeitsplatz bietet, die Arbeitsbedingungen, vor allem die angemessene Entlohnung, die Respektierung der Menschenwürde im Arbeitsprozess, Vertretungsmöglichkeiten, das Recht Koalitionen zu bilden und seinen Interessen Geltung zu verschaffen, die machen den Wert der Arbeit aus. Auch das Recht des Sozialgesetzbuchs soll nach § 1 SGB I nicht nur dazu beitragen, dass irgendetwas gearbeitet wird, sondern den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen. Den meisten ist durch kurzfristige Jobs nicht gedient, das lässt sie ja eher resignieren, und man fragt sich, was das denn für eine Arbeit ist, die trotz großen Arbeitsplatzmangels (gerade auch in Köln - Kalk) sofort und präzise mit der Antragstellung des Jugendlichen vorhanden ist und die niemand vor ihm schon gefunden hat ?

3.) Arbeitsplatzqualität und Arbeitnehmerrechte.

„Arbeit sofort“ ist nicht wie das Schlagwort suggeriert normale Erwerbsarbeit, sondern - so etwa wie die Anpreisung von „Bargeld sofort“ , mit der „schnell und unbürokratisch“ Menschen in großen finanziellen Schwierigkeiten Kredite zu extrem ungünstigen Konditionen angeboten werden - eine Arbeit mit besonders schlechten Rahmenbedingungen.

Es unterscheidet sich nicht nur vom Arbeitverhältnis im ersten Arbeitsmarkt, sondern auch von denen des zweiten Arbeitsmarkts.

a) Es gibt keine freie Vereinbarung, man wird dem Arbeitgeber und zwar nur einem einzigen Arbeitgeber zugewiesen. Es findet auch keine Auswahl der Maßnahme im Rahmen einer individuellen Ermessensausübung statt, wie das eigentlich § 19 BSHG vorsieht. Die Arbeit gilt schon als „zumutbar“, bevor überhaupt geklärt ist, was der Einzelne leisten soll. Eigene Arbeitsbemühungen, die eigentlich nach § 18 BSHG den Kern der Mitwirkungspflicht darstellen, werden nicht mehr berücksichtigt, sondern durch das automatisch eingeleitete Verfahren bei Zurückhaltung der Geldleistung sogar zunächst erheblich gestört.

b) Ungewöhnlich ist auch, dass man gezwungen wird darum zu bitten, dass der potentielle Arbeitgeber die Miete direkt an den Vermieter überweist. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei evtl. Abbruch die Unterkunftskosten nicht mehr an den Vermieter sondern an das Bezirksamt zurück zu überweisen, so dass, wer wagt, die Maßnahme abzubrechen, auch gleich mit der Gefährdung seiner Unterkunft rechnen muss.

c) Die Tagelöhnerphase

Hat man den zugewiesenen Arbeitgeber erreicht, wird man über das Angebot und die geltenden Regeln informiert und kann unmittelbar die Arbeit aufnehmen. Es wird aber kein Vertrag geschlossen, sondern: „ Sie/ er erhält eine Karte, die Grundlage für die zunächst tägliche Lohnzahlung ist. Für die ersten Tage besteht auch die Möglichkeit sich in der Kantine zu versorgen; die Kosten werden mit dem auszahlenden Lohn verrechnet“ Über Stundenlohn, die Höhe des Essenabzugs und Einsatzfelder dieser sofort verfügbaren Arbeit macht das Konzept des IB keine Angaben. Rechte des Arbeitnehmers sind in dieser Phase nicht auszumachen.

d) Während dieser Phase nimmt man an Beratungsgesprächen teil, nach denen ein Erhebungsbogen ausgefüllt werden muss. Die Daten, die dort erhoben werden, sind zunächst die üblichen Fragen bei Einstellung, nur im zweiten Teil des Fragebogens werden plötzlich ausführlich die „besonderen persönlichen Problemlagen“ thematisiert: Drogen, Süchte, familiäre Probleme, Schulden, Vorstrafen: Anzahl, psychische Krankheiten /Belastungen, Behinderungen.

Jahrzehntelang hat sich die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung bemüht, die Privatsphäre des Arbeitnehmers vor solch intimen Fragestellungen des Arbeitgebers zu schützen. Ein Großteil dieser Fragen ist arbeitsrechtlich gesehen unzulässig und wird besonders problematisch wenn man bedenkt, dass der Arbeitnehmer unter Verweigerung der Zahlung seines Existenzminimums in diese Befragungssituation gezwungen wird.

e) Die Vertragsphase:

Nach einer Eingewöhnung von 1-2 Wochen soll dann ein Vertrag geschlossen werden, aber nicht der versprochene Arbeitsvertrag, sondern nur ein sog. „Praktikantenvertrag“. Klar dass dabei auch der, der so etwas nicht sucht, keine Alternative hat. Dort wird immerhin erstmals seit dem Kontakt mit dem Sozialamt Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses festgeschrieben. Nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 19 BSHG (BVerwGE 69/91) wäre die Aufforderung zu einer gemeinnützigen Arbeit, bei der der Arbeitsumfang so lange unbestimmt bleibt, rechtswidrig.

Nicht genau bestimmt wird nach wie vor der Arbeitsbereich. Die Arbeitnehmer werden als Praktikanten im Arbeitsprojekt des IB mit allen Außen- und Nebenstellen eingesetzt. „Das Praktikum bietet entsprechend der individuellen Voraussetzungen Arbeitsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen“ heißt es im Vertrag. Auch diese unbestimmte Formulierung entspricht nicht den Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung zu Zuweisung

gemeinnütziger Arbeit und den Abschluss eines derartigen Arbeitsvertrags würde man keinem freien Arbeitnehmer empfehlen, denn er hat damit keine Möglichkeit sich gegen unzumutbare Arbeitsanforderungen zu wehren.

Unbestimmt bleibt auch die Arbeitszeit: sie beträgt laut Vertrag wöchentlich mindestens 19,5 Stunden. Das Konzept des IB ist da präziser : „ Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 30, mindestens jedoch 19,25 Wochenstunden“

Ungewöhnlich ist die Vergütungsvereinbarung: sie erfolgt pro Stunde und netto, obwohl Steuer und Sozialversicherung abgeführt werden. Über die Höhe dieses Stundensatzes, der ebenfalls einheitlich vorgegeben wird, schweigen die Beteiligten schamhaft, er ist aber aus den Gesamtangaben zu ermitteln: er liegt bei ca. 6.50 DM netto. Die „bis zu 850.- DM netto“, die anfangs versprochen wurden, erreicht man nur bei dem Arbeitseinsatz von 30 Stunden pro Woche. Keuler kann dieser Vereinbarung viel Positives abgewinnen: „ Im ersten Fall (bei 19,25 Stunden) liegt der Verdienst exakt auf dem Niveau des Regelsatzes der Sozialhilfe. Im zweiten Fall bei 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, verbuchen die jungen Leute ein Plus von 300.-DM.“ (S. 14)

Dass dieses „Plus“ sozialhilferechtlich durchschnittlichen Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibeträgen entspricht und man selbst mit 30 Stunden Arbeitseinsatz immer noch unter Sozialhilfeniveau - nämlich ohne Unterkunft und einmalige Beihilfen - entlohnt wird, das wird verschwiegen. Bei 19,25 Stunden werden dem Arbeitnehmer zusätzlich nicht nur einmalige Beihilfen sondern auch die Werbungskosten und der Erwerbstätigenfreibetrag vorenthalten. Dass man sich da, wo man mit und für gewerbliche Firmen arbeitet, auch an Tarifverträgen orientieren könnte, wir noch nicht einmal angedacht „genauso wenig wie die Tatsache, dass Löhne in einem realen Verhältnis zur geforderten Leistung stehen sollten. Im Gegenteil, Keuler vertritt an anderer Stelle sogar, dass Arbeitslose nach SGB III für unter 1000.-DM oder runter 600.-DM pro Monat arbeiten müssten, ohne zu erwähnen, dass diese Verpflichtung sich dann auch nur auf eine begrenzte Stundenzahl erstreckt und bemängelt allgemein die Orientierung von Arbeitslosen an überkommenen Lohnstrukturen. (S. 10). Dass die veränderte Zumutbarkeitsregel des SGB III -- jedenfalls so lange die alte Bundesregierung noch an der Macht war - als Musterbeispiel eines einseitigen und gegenüber dem ehemaligen Beitragzahler unverhältnismäßigen Eingriffs in seine Rechte kritisiert wurde, scheint er ebenfalls vergessen zu haben.

Dann folgen im Vertrag Regelungen über die Urlaubsdauer von 30 Tagen. Aber Regeln zu Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und - angesichts der angebotenen Arbeiten nicht abwegig - Schmutzzulagen o.ä. sucht man vergeblich. Ergänzend heißt es aber im Konzept: „ Weicht ein/e Teilnehmer/in von ihrer/ seiner vereinbarten Arbeitszeit ab, wird die Fehlzeit bei der nächsten Zahlung abgezogen. Selbst wenn er/sie dadurch unter den Mindestsatz gerät, besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, da er/sie die Möglichkeit hat bzw. hatte, seinen/ ihren Lebensunterhalt sicherzustellen“ Nun hat ein Arbeitgeber das Recht, bei fehlender Arbeitsleistung den Lohn zu kürzen, er muss sich aber an bestimmte Regeln dabei halten, etwa an das Entgeltfortzahlungsgesetz bei Krankheit. Hier werden aber alle Fehlzeiten aufgeführt, ohne dass nach den Gründen differenziert wird. Kein Wunder, dass ein Mitarbeiter dem GIB -Info euphorisch berichten: „ Wir sind jeden Morgen aufs Neue verblüfft: Wir haben eine Anwesenheitsquote, von der manche Firmen nur träumen. Es gibt kaum Krankmeldungen. Es läuft hervorragend, aber wir können noch nicht genau sagen warum.“ (S. 14) Diese Erfolgsquoten hätten viele Firmen auch, wenn sie endlich den leidigen Arbeitnehmerschutz außer Kraft setzen könnten.

Dass ein Arbeitgeber darüber hinaus auch ohne Beachtung der Schutzvorschriften in §§ 25, 25 a BSHG und § 51 SGB I über das aktuelle monatliche Existenzminimum zu entscheiden hat, ist eine ganz neue Rechtsentwicklung. Keuler vermerkt zu dieser Entwicklung nur: „Fehlzeiten werden minutiös vermerkt. Die alte Stechuhr, eher ein Relikt vergangener

Arbeitswelten, kommt hier wieder zum täglichen Einsatz.“ Danach behauptet er zwar, dass die Jugendlichen in der bezahlten Zeit ohne Einschränkungen zum Tageskolleg, Wohnungsamt gehen und sich Berufswahlinformationen besorgen könnten (S. 14), davon ist aber weder im Vertrag die Rede noch ist nachvollziehbar, wie das mit der minutiösen Stechuhrkontrolle in Einklang gebracht wird.

4.) Sozialautoritäre Sonderprogramme - Muss man den Menschen gleich alle Rechte nehmen ?

Leider ist nicht nur die alte Stechuhr ein Relikt aus vergangenen Arbeitswelten, sondern der faktisch entrechtete Arbeitnehmer, dem einseitig die Arbeitsbedingungen aufoktroiert werden, so als habe es keine Entwicklung von Rechten der Arbeitnehmer gegeben. Es gibt allerdings auch Unterschiede: vor hundert Jahren war das der Zwang zum Überleben, heute ist das der Zwang durch das Sozialamt, der zum Abschluss derartiger Arbeitsverhältnisse nötig ist. Vor hundert Jahren hatte der Arbeitnehmer die Chance in seinem Unternehmen aufzusteigen oder in ein besseres Unternehmen zu wechseln. Heute wird er in ein Unternehmen gezwungen, das gar nicht die Absicht und Möglichkeiten hat, ihn dauerhaft zu beschäftigen. Während das Unternehmen vor 100 Jahren sich am Markt bewähren musste, muss sein Unternehmen heute sich nur noch am Markt der öffentlichen Förderung bewähren. So schlecht seine Arbeitsbedingungen im einzelnen auch sein mögen, sein Arbeitsplatz verursacht Gesamtkosten in beachtlicher Höhe, denn sein Unternehmen, beispielhaft die vom IB eigens gegründete gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH, wird mit öffentlichen Geldern - deren Höhe geheimgehalten wird - unterstützt, damit es dieses spezielle Arbeitsprojekt durchführt.

Dass diese Arbeitsverhältnisse keinen Aufschrei der Empörung hervorrufen, hat einen einzigen Grund: hier soll doch niemand ausgebeutet werden wie in der Privatwirtschaft, wir wollen doch alle nur *helfen*, insbesondere solchen bedauernswerten Menschen wie Mark. Das ist doch ein Förderangebot, in dem Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung verbunden werden, da findet doch individuelle Entwicklungsplanung statt ! Bestandteil des Vertrags sind doch zwei weitere Vorschriften, die nicht unterschlagen werden dürfen:

„ Der IB Köln verpflichtet sich,

(1) den/ die Praktikanten/in individuell zu beraten und zu fördern,

(2) gemeinsam mit dem/der Praktikanten/in einen Perspektivenplan zu erstellen.

Der/die Praktikantin verpflichtet sich

(1) die geltenden Regeln einzuhalten,

(2) Verabredungen bezüglich Arbeit und Qualifizierung aktiv umzusetzen.“

Aber genauso wie zur Arbeitsverpflichtung Arbeitnehmerrechte gehören, gehören zur pädagogischen Arbeit und individuellen Hilfeplanung die Freiheit, das Angebot anzunehmen, eine geschützte Vertrauenssphäre und die Möglichkeit, sich seine Berater auswählen zu können. Wer sagt, denn, dass ausnahmslos jeder Kalker Jugendliche, der das Pech hat Sozialhilfe beantragen zu müssen, ausgerechnet die Unterstützung von Mitarbeitern eines gemeinnützigen Projekts braucht, die erst neu und nur kurz befristet angestellt sind und selbst um ihre Arbeitsmarktperspektive bangen müssen. Wer sagt denn, dass für alle die Zukunftsperspektive im zeitweisen Zerlegen von Altgeräten, Sortieren und Waschen von Schmutzwäsche oder in einer zusätzlichen städtischen Kehr- und Ordnungstruppe liegt, dass ausgerechnet diese Tätigkeiten einen „passgenauen und betrieblichen Berufseinstieg“ ermöglicht.

So sehr sich einzelne Mitarbeiter im Rahmen dieses Projekts subjektiv bemühen mögen, so sehr das Angebot für einzelne Teilnehmer passend und sinnvoll sein mag, der Zwangskontext

entwertet die gesamte Arbeit, Grundlagen pädagogischer Fachlichkeit werden ohne Not preisgegeben und es erscheint in besten Fall naiv, wenn Keuler berichtet, das Kölner Konzept „...funktioniert selbst zur Überraschung der pädagogischen Mitarbeiter/innen relativ erfolgreich: Nur sieben von 50 Jugendlichen verweigern ihre Mitwirkung.“ (S. 8)
Warum wohl ??

Bleibe den Teilnehmern, die das nicht wünschen oder für deren Bedarf das Angebot nicht passend ist, denn eine legale Möglichkeit sich zu wehren und nach besseren Selbsthilfemöglichkeiten zu suchen ?

Bisher sind sie Ihren Helfern rechtlos ausgeliefert. Arbeitsrechtlicher Mindestschutz in solchen Verhältnissen ist bisher weder Thema bei den Gewerkschaften noch bei den Arbeitsgerichten. Im Gegenteil, bei allen Teilrechtsstreiten, insbesondere zur Lohnhöhe in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturförderungsmaßnahmen, die bisher zu oberen Gerichten gedrungen sind (BAG Urteile vom 18.6.97 - 5 AZR 259/96 und vom 11.10.1995 - 5 AZR 258/94; dazu Spindler , Lohnwucher - ein neues Rechtsproblem ArbuR 1999/ Heft 8, S.296 f. und neuerdings BVerfG Beschluss vom 27.4.1999- 1 BvR 2203/93 und 897/95) wurde die Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes der öffentlich Geförderten mit Gemeinwohlargumenten gerechtfertigt. Tarifverträge für solche Gruppen ohne Eingriff des Gesetzgebers sind gegenwärtig praktisch nicht zu schließen. Die Befristung der Beschäftigung macht die Organisation der Betroffenen schwer, anders als bei ABM -Maßnahmen haben Personal- und Betriebsräte bei Sozialhilfebeschäftigungen kein Mitspracherecht (und auch um die Rechte der ABM Kräfte steht es nicht besonders gut. Vergl. Leitfaden für Arbeitslose, 16.Aufl.1999, S.372 f.) - wenn es bei den immer kleineren und von öffentlichen Auftraggebern überwiegend abhängigen Beschäftigungsträgern überhaupt noch zur Einrichtung solcher Organe kommt. Die zusätzlichen Rechtsfragen, die durch den existentiellen Zwang eintreten, ein ganz bestimmtes Sonderarbeitsprogramm eines Sozialhilfeträgers zu besuchen, werden bisher verharmlost. Selbst eine sorgfältigere Auseinandersetzung inwieweit Art 12, Abs.2 und Abs. 3 GG (Verbot des Arbeitszwangs) durch Maßnahmen nach § 19 BSHG berührt ist, sieht keine verfassungsrechtlichen Probleme mehr, wenn - unter welchen Bedingungen auch immer - ein Arbeitsvertrag geschlossen wird (Berlit, Verpflichtung zur Selbsthilfe, Verbot der Zwangsarbeit, RsDE Heft 33, S.46 f., S.56). Eine Facharbeitstagung des Deutschen Vereins formuliert in seinen Thesen zum fachpolitischen Leitbild der Hilfe zu Arbeit freundlich: „Hilfe zur Arbeit braucht eine faire Balance von „Fördern“ und „Fordern“. Der Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Tätigkeit aufseiten des Hilfeempfängers muss die Verpflichtung zu einem qualitativ und quantitativ angemessenen Förderangebot aufseiten der Kommune gegenüberstehen.“ (NDV Heft 1/1999, S. 29) Bei so viel gutem Willen braucht man doch keine individuellen Rechte mehr. Und eine differenzierte aktuelle Bilanz des Stands von Beschäftigungsinitiativen muss eingestehen, dass die Interessendimensionen der Zielgruppe, der zu Re-Integrierenden, in keiner Hinsicht erfasst werden, dass Zwangsinstrumente und „Zumutbarkeit“ im einzelnen bisher nicht zu erfassen sind.(Mergner in: Neue Arbeit braucht das Land, 1999, S. 59 f.)

5.) Nachwort: Zum Menschenbild und zur Ethik:

Berichtet wird bei Keuler über eine bemerkenswerte Einschätzung des Kölner Projekts „ „Arbeit sofort“ ist auch „Arbeit an sich selbst“ bringt es ein Mitarbeiter der Sozialverwaltung auf den Punkt.“ (S.14) Nichts gegen „Arbeit an sich selbst“, das ist immer wünschenswert, aber wenn sie unter dem Druck der Versagung des Existenzminimums aufgezwungen wird, dann nähert sich das eher einer sozialen Umerziehung. Die Fragwürdigkeit dieser Konzeption wird auch nicht dadurch besser, dass sie mit einseitigen

Jubelberichten zum New Deal der Blair- Regierung oder von einem Besuch bei der dänischen Konsequenzpädagogik garniert werden. Auch da sollten einmal ehrlich und präzise die gesamten Rahmenbedingungen offengelegt werden, aber die öffentlichen Gelder für die Besuche werden leider nur den Managern der Beschäftigungsförderung und Sozialverwaltungen bewilligt.

Einen aufschlussreichen Hinweis, welches Menschenbild diesen Konzepten zugrunde liegt, gibt die Zusammenfassung des - bei Keuler leider nur oberflächlich beschriebenen - Oberhausener Modells, das junge Erwerbslose von Beginn an in Bewegung halten soll. „Das Oberhausener Konzept setzt auf die alte Monopoly Regel „ Gehe zurück auf Los“. Steigt ein Jugendlicher aus diesem gestaffelten Gesamtprozess aus, wird er abgemeldet und muss bei erneuter Meldung das gesamte Verfahren durchlaufen. Das Nichteinhalten von Absprachen führt zum sofortigen Neueinstieg in die Teilmaßnahme. Wer sich ganz aus „ Go for work“ verabschiedet, erhält die notwendige Arbeitsanmeldung nicht und verliert damit seine finanziellen Ansprüche in Form von Kindergeld, Sozialhilfe bis hin zu Arbeitslosengeld und -hilfe.“ (S.13) Abgesehen davon, dass das Bild nicht ganz stimmt - bekanntlich bekommt man bei „Los“ 8000 Mark und eine zusätzlich Chance die preiswerten Immobilien in der ersten und zweiten Reihe zu kaufen, mit denen man die Mitspieler nachher in den Ruin treiben kann - das Menschenbild ist eindeutig: der junge Erwerbslose ist die wehrlose Spielfigur, die durch das Maßnahmen- Spielfeld gezogen wird. Es wird Zeit nachzudenken !

Helga Spindler